

Hersteller: ETA BETA S.p.A.  
I-25014 Castenedolo (BS)  
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 6,5 J x 16 H2  
Typ: ATRIA 16

Anlage 5 Verwendungsbereich Ausführung 5M

**Prüfgegenstand** PKW-Sonderrad  
Modell -  
Typ ATRIA 16  
Radgröße 6.5 J x 16 H2  
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl / Lochkreis- ø (mm) / Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
5M	ATRIA 16 5M / ohne Ring	5/118/71,1	45	1060	2210	3/2004

### Kennzeichnung

ABE-Nummer 45964  
Herstellerzeichen Eta Beta  
Radtyp und Ausführung ATRIA 16 5M  
Radgröße 6.5 J x 16 H2  
Einpresstiefe ET 45  
Giessereikennzeichen -  
Herkunftsmerkmal Made in Italy  
Herstelldatum Monat und Jahr

### Befestigungselemente

Nr.	Art des Befestigungsmittels	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Serienschraube M14x1,5	Kegel 60°	160	30

### Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz Palatina S.u.r.l. (Gutachten Nr. 55 8101 04, Ausfertigung 2) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

### Verwendungsbereich

Hersteller Nissan  
Opel  
Renault  
Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 5 Verwendungsbereich Ausführung 5M

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Nissan Primastar J4, F4 e2*98/14*0271*... K995	60-99	215/65R16C	A01 G03	A02 A04 A05
	60-99	215/65R16C	R09	A08 A09 A12
	60-99	225/60R16C	A01 G01 R62	A14 A19 S01
	60-99	225/60R16C	R63 R64	
Opel Vivaro X83, F7 e1*98/14*0170*... K830	60-99	215/65R16C	R09	A02 A04 A05
	60-99	215/65R16C	A01 G03	A08 A09 A12
	60-99	225/60R16C	A01 G01 R62	A14 A19 S01
	60-99	225/60R16C	R63 R64	
Renault Trafic JL, FL e2*98/14*0213*... K833	60-99	215/65R16C	R09	A02 A04 A05
	60-99	215/65R16C	A01 G03	A08 A09 A12
	60-99	225/60R16C	A01 G01 R62	A14 A19 S01
	60-99	225/60R16C	R63 R64	

### Auflagen und Hinweise

**A01** Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

**A02** Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

**A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

**A05** Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

**A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

**A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

**A12** Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

**A14** Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

Anlage 5      Verwendungsbereich Ausführung 5M

**A19** Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

**G01** Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.

**G03** Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind der Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei Verwendung einer Reifengröße, die nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist gegebenenfalls eine Angleichung erforderlich. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.

**R09** Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

**R62** Rad-Reifen-Kombination(en) nur zulässig bei Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 195/65R16.

**R63** Rad-Reifen-Kombination(en) nur zulässig bei Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 205/65R16.

**R64** Rad-Reifen-Kombination(en) nur zulässig bei Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 215/65R16.

**S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die Serienbefestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

### Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Anlage 5 Verwendungsbereich Ausführung 5M

### Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

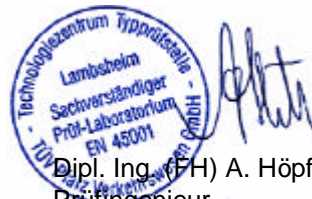
Die Anlage umfasst Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum März 2004.

## PRÜFLABORATORIUM

Akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes  
Bundesrepublik Deutschland

Ponte S. Marco, 13.12.2004  
mz/ah

Vorgangsnummer: 00226/2004



Dipl. Ing. (FH) A. Höpfl  
Prüfingenieur

E-Mail: [ahoepl@tuvpal.it](mailto:ahoepl@tuvpal.it)

Telefon: 0039-030-9636619

Telefax: 0039-030-9636413